Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217340</u>

Tag eines Monats, ausgenommen ben 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, mit ber vereinbarten Frift gefündigt werden barf (alfo nicht mehr, wie früher üblich und im Gefet beftimmt, nur auf ben Schluß eines Ralendervierteljahrs).

Die Rechtsverhältniffe der Dienftboten.

- I. Dienftboten: Gefet bom 20. August 1898 bezw. 3. Februar 1868.
- S. 2. Die Einhändigung und Annahme eines haftgelbes gilt als ein Beweis des abge= schlossenen Bertrages.

Einfeitige Burudgabe ober Ueberlaffung bes Saftgelbes löft ben Bertrag nicht auf. Das den Dienftboten etwa gegebene Saftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

S. 3. Für bie gu hauslichen Dienften gemieteten Dienftboten beginnt bie Dienftzeit am 1. Tage ber Monate Januar, April, Juli und Oftober

und dauert 3 Monate.

- Bei bem Gebinge monatlicher Zahlung gilt ber Bertrag als auf die Dauer eines Monats geschloffen.
- S. 4. Der Bertrag, welcher bei ben auf ein Bierteljahr gemieteten nicht vier Wochen ober bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf ber Dienstzeit gekündigt wird, ift als für die gesehlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert
- S. 6. Dienftboten haben fich allen , ihren Kräften und bem Inhalt bes Dienftvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung ber Dienftherrschaft zu unterziehen und fich ber Ordnung des Saufes zu unterwerfen.

Die Dienstboten find nicht berechtigt, fich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen ver-

treten zu laffen.

Sie muffen, felbft wenn fie nur ju gewiffen Dienften angenommen find, nötigenfalls und vorübergebend auch anderweite, ihren Berhaltniffen nicht unangemeffene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaben, welchen ber Dienstbote ber Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe ber allgemeinen Bestimmungen über Schabenersappslicht Ersab zu leisten.

S. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind. Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Bertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte

bes verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

S. 9. Stirbt ein Dienstbote, fo können seine Erben ben Lohn nur für die Beit bis jum Eintritt ber Erkrankung forbern.

Die Begräbniskoften fallen bem Dienftherrn nicht gur Laft.

S. 10. Die Dienftherrichaft ift berechtigt, bas Gefinde ohne Auffündigung fofort zu entlaffen: wegen völliger Unfabigfeit ju ben übernommenen Dienftleiftungen, fowie wegen Berbinder: ung bei deren Besorgung, insosern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranslaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Bertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gefinde ist befugt, den Dienst ohne Auffündigung sofort zu verlassen: wenn der Dienstbote durch schwere Erfrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstberrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entsernte Gegenden mitzumachen,

wenn fie ben Dienftboten mighandelt, ihm Unfittliches anfinnt ober ihn vor folden Bumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Saufe regelmäßigen Butritt haben, nicht ichügen fonnte oder wollte,

wenn fie bem Dienftboten ben Lohn über bie Berfallgeit vorenthält ober ihm ben nötis gen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenvershältnisse guftehenden Anforderungen unvereinbarlich find.

- 3. 13. Wenn ber Dienstbote mahrend ber Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird ober austritt, jo tann er nur nach Maggabe ber Dauer bes Bertragsverhaltniffes Anfpruch auf die Gegenleiftungen bes Dienftherrn erheben.
- 3. 14. Benn ein Dienstbote vertragswibrig ben Dienst nicht antritt, unbefugt austritt ober gemäß S. 10, und gwar in Folge eigenen Berichulbens, entlaffen wird, fo fann ber Dienft= herr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Bertrags, eine Bergugiegung ober ber Beweis bes Eintritts und Betrags bes Schabens nötig fällt, statt ber Erfüllung bes Bertrags eine Entschäbigung verlangen ober in Anrechnung bringen, welche sich auf die hälfte des Biertels jahrslohnes beläuft.

. 15. Dem Dienftberen ftebt jur Sicherung feiner Entschädigungsforberung gegen ben Dienftboten an der in feine Wohnung eingebrachten Sabe beffelben, mit Ausnahme ber jum

täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsftücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen ben Diensthoten bei dem zuständigen Richter anbängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirfung eines rechtsfraftigen obsiegenden Urteils ben Zugriff auf die rudbehaltene Sabe beantragt, jo erlischt bas Rüdbehaltungsrecht.

- S. 16. Bird ein Dienstbote von ber vertragschließenben Berrichaft unbefugter Beife nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Berschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auslösung des Bertrags, eine Berzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags bes Schabens nötig fällt, fatt ber Bertragserfullung eine Entschäbigung verlangen, welche die Galfte bes Bierteljahrslohnes beträgt.
- S. 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft fich bie Entschäbigung auf ben Betrag bes Lobnes für einen halben Monat.
- S. 18. Sowohl ben Dienstherren, als ben Dienftboten bleibt in ben Fällen ber vorber= gebenben Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaben gerichtlich geltend gu machen.
- Ber einen Dienstboten jum wiberrechtlichen Berlaffen bes Dienstes verleitet ober in Kenntnis eines noch bestehenden Gefindeverhaltnisses in Dienst nimmt, ift als Gesamtichuldner mit bem vertragsbruchigen Dienstboten nach ben Borschriften ber §§ 14, 17, 18 bem Dienftheren jum Schabenerfat verpflichtet.
- . 20. Minberjährige Bersonen burfen nur, wenn fie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch verfeben find, als Dienstboten beidaftigt werben.

Der Dienstherr ift verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Dienstboten

einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstdoten wieder auszuhändigen. Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Dienstdoten im Dienstduch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge burfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günftig ober nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urteils über die Führung ober die Leistungen des Dienstboten und sonstige durch dieses Geseh nicht vorgesehene Ein-

S. 21. Der Dienstherr ift verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Berlangen ein Zeugnis über Art und Dauer ber Beschäftigung, sowie über Führung und Leiftungen ausauftellen.

tragungen ober Bermerte in ober an bem Dienftbuch find unguläffig.

Dem Dienstherrn ift untersagt, bas Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche ben 3med haben, ben Dienftboten in einer aus bem Wortlaut bes Zeugniffes nicht erfichtlichen Beife zu fennzeichnen.

§. 23. Ein Dienstherr, welcher bas Dienstbuch seiner gesetzlichen Berpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder bie vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterlassen oder unzuläsfige Einträge, Merkmale oder Bermerke gemacht hat, ift bem Dienstboten entschäbigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach feiner Entstehung burch Rlage ober Einrede geltend gemacht wird.

§. 24. Wer als Dienftherr ein Dienftbuch oder Dienftzeugniß mit unzuläffigen Einträgen, Mertmalen ober Bermerten verfieht, wird mit Gelbftrafe bis ju 150 Mart beftraft.

Dienstherren und Dienstboten, welche sonftigen ihnen nach biefem Gefete ober ber Bollzugsverordnung hinfichtlich des Dienftbuchs ober der Dienftzeugniffe obliegenden Berpflichtungen jumiderhandeln, werden mit Gelbftrafe bis au 20 Mart beftraft.

BLB

II. Sonftige wichtigere Bestimmungen.

1) Im Falle ber Erfrankung bes Dienftboten gilt folgendes:

Rach S. 617 bes B.G.B. hat die Dienitherrichaft den häuslichen Dienitboten im Falle ber Erfrankung die erforberliche Berpflegung und ärztliche Behandlung bis jur Dauer von 6 Bochen, jeboch nicht über die Beenbigung bes Dienstverhaltniffes binaus ju gewähren, wenn nicht fur die Berpflegung und aratliche Behandlung burch eine Berficherung ober burch eine

nicht fur die Verpsegung und atzunde Segundung vonten eine Verpalerung voer dutch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpslege Borsorge getrossen ist.
In Baden sind nun sämmtliche Dienstdoten kraft Geseges der Krankenversicherung unterworfen. Sie gehören in Karlsruhe der Oriskrankenkasse der Dienstdoten in Kallsruhe der Oriskrankenkasse der Dienstdoten in Falle der Erwerdseunsätigkeit Krankengeld oder aber — nach Wahl der Krankenkasse — freie Verpslegung im städtischen Krankenbause gewährt. Insoweit letzteres eintritt, sind die Dienstherrschaften von ber Berpflichtung gur Berpflegung ber erfrantten Dienftboten befreit.

2) Rach S. 618/19 bes B.G.B. hat ber Dienstberechtigte Raume, Borrichtungen ober Gerät= 2) Kach J. 618/19 des B.G.B. hat der Diensterechtigte naume, Vorrichtungen oder Getalsschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschäften hat, so einzurichten und nuttersalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gesahr für Leben und Gefundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstleberechtigte in Ansehung des Wohns und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeitszund Erholungszeit diesenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Keinelbeit die Einstlichteit und die Verpflichteten erforderlich sind

auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion der Berpflichteten erforderlich find.

Erfüllt der Dienftberechtigte die ihm in Unsehung des Lebens und ber Gefundheit bes Berpflichteten obliegenden Berpflichtungen nicht, fo finden auf feine Berpflichtung gum Schabenerfat bie für unerlaubte Sandlungen geltenben Borfdriften ber SS. 842-846 entfprechenbe Unwendung.

Die bem Dienstberechtigten nach ben SS. 617 u. 618 obliegenden Berpflichtungen können

nicht im Boraus burch Bertrag aufgehoben werden.

3) Nach Art. 95 des Einf. G. 3. B. G.B. finden außerdem auf das Dienstverhältniß neben dem Bad. Landesgesetz die Vorschriften der §8. 104—115, 131 u. 1358 Abs. 2 (über die Geschäftsfähigkeit insbesondere der Minderjährigen und Frauen), 278, 831 u. 840 Abs. 2 (über die Haftschiederschaft für ihre Dienstdoten) Anwendung.

Saftpflicht der Herrichaft für ihre Dienstoden) Anwendung.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

4) Rach Art. 171 des Eins.-G. z. B.G.B. sind die Bestimmungen des B.G.B. neben Badischen Dienstbotengeses schoen unter I.) vom 1. Januar 1900 an wirksam geworden: für alle neu entstehenden Dienstverhältnisse, für die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Dienstverhältnisse von dem 1. Termin an, auf welchen nach dem früheren Recht im Jahre 1900 gekündigt werden konnte — also in der Regel vom 1. April 1900 an.

5) Wegen der Un: und Abmelbung der Dienftboten aus Anlag bes Wohnungswechsels und wegen der Kranken- und Invaliden-Berficherung f. S. 81 u. 82.

^{*)} Die Berwaltung berfelben, an die man fich im Erfrantungsfalle zu wenden hat, befindet fich im Rathaus, Gingang von ber Babringerftrage.